

**Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) für das Konservatorium
„Georg Friedrich Händel“ - Musikschule der Stadt Halle vom 27.08.2008**

Aufgrund der §§ 6, 8, und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 40) und dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.11.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 698), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.08.2008 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Die Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Halle (Saale) für das Konservatorium „Georg Friedrich Händel“ – Musikschule der Stadt Halle (Saale) wird geändert und erhält folgende Fassung:

Gebührenordnung der Stadt Halle (Saale)
für das Konservatorium „Georg Friedrich Händel“ –
Musikschule der Stadt Halle, beschlossen am 27.08.2008

§ 1

Der Unterricht wird analog zur Schuljahresregelung für Allgemein bildende Schulen in Sachsen-Anhalt erteilt (gem. Ferienordnung des Landes Sachsen-Anhalt).

1. Unterrichtsgebühren

Die Gebühren sind Jahresgebühren und betragen je Schüler/Schülerin:

1.1. in den Grundfächern

	Minuten/ Woche	Jahresgebühr in Euro	monatlich in Euro
Musikalische Früherziehung/ Grundausbildung	45	156,00	13,00
Musiklehre	45	180,00	15,00

Der Unterricht in den Grundfächern als Ergänzungsfach zu den Hauptfächern ist gebührenfrei.

1.2. in den Hauptfächern

Einzelunterricht	30	384,00	32,00
Schülerinnen und Schüler*	45	576,00	48,00
Einzelunterricht	30	444,00	37,00
für Erwachsene	45	672,00	56,00
Gruppenunterricht zu 2 Schülerinnen und Schüler*	45	360,00	30,00

Gruppenunterricht zu 3 und mehr Schülerinnen und Schüler*	45	240,00	20,00
---	----	--------	-------

Zusätzlicher Förderunterricht im Rahmen der Studienvorbereitenden Ausbildung**	45		gebührenfrei
--	----	--	--------------

1.3. in weiteren Unterrichtsangeboten

Ensembleunterricht

ohne Hauptfach		156,00	13,00
----------------	--	--------	-------

mit Hauptfach			gebührenfrei
---------------	--	--	--------------

externe Prüfungen			einmalig 60,00
-------------------	--	--	----------------

Kurse mit speziellem Angebot und zeitlicher Begrenzung werden nach dem Prinzip der kostendeckenden Umlage errechnet und im Einzelnen festgelegt.

* Schüler sind Kinder und Jugendliche im Alter bis 19 Jahre, sowie Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende und Studenten.

** Der zusätzliche Förderunterricht ist im Rahmen der Studienvorbereitenden Ausbildung durch das Musikschulgesetz Sachsen-Anhalt geregelt.

2. Gebührenermäßigung

2.1. Sozialermäßigung

Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien erhalten eine Gebührenermäßigung für den Hauptfachunterricht bei Vorlage des Halle-Passes. Für die Dauer der Gültigkeit der Ermäßigungsgrundlage wird eine Ermäßigung von 50 Prozent der veranschlagten Gebühren gewährt.

2.2. Schwerbehindertenermäßigung

Bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 Prozent der veranschlagten Gebühr für den Hauptfachunterricht gewährt.

2.3. Geschwisterermäßigung

Bei gleichzeitigem Besuch der Musikschule von Geschwistern wird eine Geschwisterermäßigung für den Hauptfachunterricht gewährt.

Sie beträgt für das 2. Kind 25 Prozent und für das 3. und jedes weitere Kind 50 Prozent. Erwachsene sind hiervon ausgenommen. Die Reihenfolge der Geschwisterkinder richtet sich jeweils nach der Höhe der jeweiligen Unterrichtsgebühr vor Abzug der Ermäßigungen. Das Kind mit der höchsten Gebühr zählt als Erstes.

2.4. Belegung von mehreren Hauptfächern

Für das zweite und jedes weitere Hauptfach wird eine Ermäßigung in Höhe von je 25 Prozent der veranschlagten Gebühr gewährt. In Bezug auf die unter 2.1., 2.2. und 2.3. genannten Ermäßigungen besteht Anspruch auf Auswahl der jeweils günstigeren Ermäßigung. Punkt 2.4. bleibt davon unberührt.

3. Mietgebühren für schuleigene Instrumente

Für die Dauer der Ausbildung und im Rahmen der Möglichkeiten können Instrumente gegen eine monatliche Miete zur Verfügung gestellt werden.

- 3.1. für Instrumente bis zu $\frac{3}{4}$ der normalen Größe bzw. Mensur inkl. Hülle und spieltechnischem Zubehör (z. B. Bogen) monatlich 6,50 Euro
- 3.2. für Instrumente der normalen Größe inkl. Hülle und spieltechnischem Zubehör (z. B. Bogen) monatlich 8,50 Euro

Eine Vermietung von Instrumenten erfolgt nur an Schülerinnen und Schüler des Konservatoriums in den von ihnen belegten Fächern. Über Ausnahmen bei der Instrumentenausleihe für bestimmte Projekte im Interesse der Einrichtung und des Trägers entscheidet die Schulleitung.

4. Allgemeine Regelungen zur Gebührenpflicht

- 4.1. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Schülers/der Schülerin besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Gebühren.
- 4.2. Von dem Schüler/der Schülerin versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben, Gebühren hierfür nicht erstattet.
- 4.3. Unterrichtsausfall, der durch ärztlich bescheinigte Krankheit, Kur oder anderer Unterrichtsausfälle, die nicht von der Musikschule und/oder von dem Schüler/der Schülerin zu vertreten sind und zusammenhängend drei Wochen überschreiten, können auf Antrag zu einer Erstattung bereits gezahlter Gebühren und zur Gebührenfreistellung für die Zeit des Unterrichtsausfalles führen. Dies gilt nicht, wenn der Unterricht durch Vertretung oder Verlegung erteilt wird.
- 4.4. Überzahlungen werden rückerstattet oder auf nachfolgende Gebühren angerechnet.
- 4.5. Für einen höheren oder zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der dem Konservatorium durch Versäumnisse der Gebührenpflichtigen entsteht (z. B. nicht termingerechte Einreichung der Unterlagen für Ermäßigungen oder Adressänderungen), wird pro Fall eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) erhoben.
- 4.6. Alle An-, Um- und Abmeldungen sowie Änderungen der Unterrichtsform müssen schriftlich vorliegen. Das Ausbildungsverhältnis kann mit einer Frist von zwei Monaten zum 31. Januar und zum 31. Juli eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Gebühren sind keine Unterrichtshonorare. Sie werden als Jahresgebühren erhoben. Die veranschlagten Jahresgebühren können auch in zwölf Monatsraten zum 15. eines jeden Monats gezahlt werden.

§ 2

Die Änderung zur Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.